

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian Ritter, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Florian Ritter, Alexandra Hiersemann u. a. und Fraktion (SPD) für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyrG) (Drs. 18/12034)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Selbiges gilt für Interessenvertretung gegenüber Amtschefinnen und Amtschefs, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie gegenüber Referatsleiterinnen und Referatsleitern.“
2. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Art. 1 und 2 eine erforderliche Angabe in einem beim Landtag geführten öffentlichen Lobbyregister und/oder in einem bei der Staatskanzlei geführten öffentlichen Lobbyregister nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht macht,
 2. entgegen Art. 3 gegen die Grundsätze integrier Interessenvertretung verstößt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. ²Im Falle eines erstmaligen Verstoßes gegen die Registrierungs-pflicht kann von einer Geldbuße abgesehen werden, wenn die ordnungsgemäße Registrierung unverzüglich nachgeholt wird.
- (3) ¹Gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung kann über Abs. 2 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. ²Hier kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 1 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt werden.“

3. Folgende Art. 6a und 7 werden angefügt:

„Art. 6a

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, wird nach § 98a folgender § 98b eingefügt:

„§ 98b

Landtag und Staatskanzlei

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach den Art. 1, 2 und/oder Art. 3 des Gesetzes zur Einführung von Lobbyregistern bei Landtag und Staatskanzlei sind je nach Zuständigkeit zur Führung der Lobbyregister der Landtag oder die Staatskanzlei zuständig.“

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Zu Art. 1 Abs. 3

In dem neu angefügten Satz 2 erfolgt eine Anpassung respektive Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die Interessenvertretung gegenüber Amtschefinnen und Amtschefs, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie gegenüber Referatsleiterinnen und Referatsleitern. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, die Einflussnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf politische Entscheidungen transparent zu machen, werden deshalb neben den Mitgliedern der Staatsregierung (Art. 43 Abs. 2 der Verfassung) zusätzlich noch die Amtschefinnen und Amtschefs, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Referatsleiterinnen und Referatsleiter in den Anwendungsbereich des Gesetzes mitaufgenommen. Auf jenen Hierarchieebenen (Fachabteilungen und Fachreferate) werden oftmals bereits entscheidende Weichen gestellt, Minister mit entsprechenden Informationen versorgt etc., weswegen Transparenz schon bereits an der Stelle geboten ist.

Sofern Referate in Organigrammen als Sachgebiete o. Ä. bezeichnet werden, gilt dies entsprechend für Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter.

Zu Nr. 2:

Zu Art. 6 Abs. 1

Die Vorschrift begründet eine Ordnungswidrigkeit im Falle eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes, wenn erforderliche Angaben nach den Art. 1 und 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gemacht werden. Darüber hinaus werden Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Grundsätze integrier Interessenvertretung nach Art. 3 begründet. Hierbei handelt es sich um ein wichtiges Werkzeug zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Betrachtet man die Verhaltensweisen und deren potenzielle Folgen, so ist jeweils eine eindringliche Pflichtenmahnung geboten. Auf Missstände kann so schnell und flexibel reagiert werden und der Forderung nach Einhaltung von gesetzlichen Pflichten Nachdruck verliehen werden.

Zu Art. 6 Abs. 2

Ordnungswidrigkeiten können gem. Art. 6 Abs. 2 mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro sanktioniert werden. Die Sanktionsmöglichkeit ist ein elementarer Bestandteil bei den Bemühungen, dem Gebot der Transparenz in Bayern Geltung zu verschaffen. Ebenso soll durch die Bußgeldbewehrung das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungsprozesse und Abläufe bei der Exekutive und Legislative gestärkt werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus dem mit dem Gesetz verfolgten Ziel transparenter Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse auf der Ebene des Landes.

Satz 2 stellt es in das Ermessen der zuständigen Behörde, bei einem erstmaligen Verstoß gegen die Registrierungspflicht von der Verhängung einer Geldbuße abzusehen, wenn die ordnungsgemäße Registrierung unverzüglich nachgeholt wird.

Zu Art. 6 Abs. 3

Bei Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen kann über Abs. 2 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. Hier kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 1 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt werden. Eine umsatzunabhängige Sanktionsmöglichkeit in Höhe von maximal 50 000 Euro erscheint in bestimmten Fällen nicht ausreichend. Dies gilt insbesondere, wenn Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen (sehr) hohe Jahresumsätze erzielen und eine Geldbuße in Höhe von 50 000 Euro für einen Verstoß nicht im Verhältnis dazu stünde bzw. als eindringliche Pflichtenmahnung in der Höhe zu gering wäre.

Zu Nr. 3:

Zu § 98b

Die Norm legt fest, welche Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach den Art. 1, 2 und/oder Art. 3 des Gesetzes zur Einführung von Lobbyregistern bei Landtag und Staatskanzlei zuständig ist.

Zuständige Verwaltungsbehörde ist hier, soweit es das beim Landtag geführte öffentliche Lobbyregister betrifft, der Landtag. Soweit es das bei der Staatskanzlei geführte öffentliche Lobbyregister betrifft, ist die Staatskanzlei zuständig.